



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Bildung und Erziehung

Nationale Idee und staatsbürgerliche Erziehung. Unsere Zeit glaubt wieder an das Dogma von der Omnipotenz der Erziehung. Anders sind die Erscheinungen auf dem Gebiete der Pädagogik nicht zu erklären. Denn wer würde nach Erziehung in dieser oder jener Hinsicht rufen, wenn er nicht glaubte, der Übelstand würde dadurch abgestellt, wenn er nicht restlose Hilfe von der Erziehung der Jugend erwartete!

Auf einem Gebiete wird die Forderung nach einer Neugestaltung der Jugenderziehung besonders laut und dringend erhoben, auf dem der staatsbürgerlichen Erziehung. Und es ist keineswegs zu leugnen, daß das Verständnis für den Staat und seine Aufgaben nicht im Verhältnis zur Entwicklung des Staates und seiner Kräfte gewachsen ist. Wie könnten sich sonst weite Volksschichten, ganze Parteien der Einsicht verschließen, daß es unter allen Umständen Pflicht des Staates sein muß, sich einen gesunden, lebenskräftigen Bauernstand zu erhalten und damit der Verindustrialisierung des Volkes entgegenzuarbeiten, daß es in anderer Hinsicht aber auch nicht möglich ist, alle Pflichten, die früher der einzelne auf sich nahm, auf den Staat als den Allvater zu werfen.

Die neue Staatsidee hat die Erziehung in der Jugend lebendig zu machen. Was tut es da, ob der Jüngling und die Jung-

frau wissen, wie es in einer Gerichtsverhandlung zugeht — offen gestanden: man kann ein ganz hervorragender Staatsbürger sein und nie auch nur den Zipfel eines Richtertalar's gesehen haben — wie die Verhandlungen in einer Stadtväterstimmung sich hinschleppen oder rasch vorwärtsschreiten, welchen Instanzenzug man bei einer Klage wegen tätlicher Beleidigung einzuhalten hat. Das alles ist meines Erachtens nicht maßgebend. Das eine kann ich mir in meiner Phantasie auf Grund von Mitteilungen wohl ausmalen — oder ist die Phantasie unserer heutigen Jugend so lendenlahm, daß sie da herfragt? —; das andere werde ich mir im gegebenen Falle wohl erarbeiten können. Es ist eine geradezu verhängnisvolle Überschätzung des Wissens, die aus derartigen Forderungen spricht.

Wie das Mädchen, das im letzten Schuljahre im Haushaltungsunterricht Kochen gelernt hat, nach einer Geschäftstätigkeit von sechs Jahren nicht mehr weiß, wie man ein Schellfischkotelett zurichtet, so findet sich auch der junge Mann, der einen vorzüglichen Staatsbürgerunterricht genossen hat, in einer bestimmten Rechtslage vollkommen von seiner Weisheit verlassen.

Denn daran wollen wir trotz aller Proteste, trotz aller Reformierung gegen Parteien und Individuen festhalten: den Staatsbürger macht nicht das Wissen vom Staate, ihn macht das Staatsgefühl. Ein echter deutscher Träumer, ein Schwärmer!

hör' ich rufen. Mit nichten! Aber meint man, daß die Freiheitskämpfer gegen Napoleon ins Feld zogen, weil sie ihr Wissen vom Staate in die Wirklichkeit umsetzen wollten, oder daß die Kanonen 1871 gegen Paris donnerten, weil die Kanoniere meinten, sie brauchten nun endlich eine einheitliche Strafprozeßordnung, eine durch Reichsgesetz geregelte Konkursordnung? Die Deutschen erstrebten das Reich nicht um des Staates willen, sondern um der Nation einen festen Rückhalt zu ihrer Wirksamkeit zu geben. Nicht staatliche Rücksichten trieben zur Staatenbildung, sondern nationale.

Aber es ist heute so: wer mit Gefühls-
werten operiert, wird sofort etwas von der Seite angesehen. In der Gegenwart herrscht die Technik, der rechnende Verstand. Unsere gesamte Erziehung mit ihrer Forderung der naturwissenschaftlichen Erkenntnis, der verstandesmäßigen Auffassung aller Dinge ist vollkommen davon durchsetzt. Und die staatsbürgerliche Erziehung unserer Tage macht keine Ausnahme. Mit diesem verstandesmäßigen Erziehungsbetriebe aber kommen wir in die Gefahr, wertvolle Ideale zu vernichten, sie der Einwirkung auf die begeisterten fähigen Jugend zu entziehen. Das sind die nationalen, die völkischen Ideale.

Von ihnen ist in der Literatur zur staatsbürgerlichen Erziehung wenig zu finden. Zwar sucht man in der Jugend Verständnis für den Wert der Kolonien, der Marine, des Landheeres und anderer hierhergehöriger Faktoren zu wecken. Aber der Hauptwert wird doch nur auf die verstandesmäßige Auffassung gelegt, der wirtschaftliche Gesichtspunkt ist maßgebend. Indem man zur Erziehung zum Staatsbürger drängt, kann das Ziel gar kein anderes sein; der Staat ist ja oft nur der Faktor zur Ausbreitung der wirtschaftlichen Macht.

Sollte das deutsche Volk aber nicht irren, wenn es damit seine Wirksamkeit für erledigt ansieht? Eine der größten Taten der künftigen deutschen Geschichte wird die Ausbreitung der deutschen Kultur sein. Der Träger dieser Kultur ist aber nicht der Staat, sondern die Nation; der Staat kann ihr nur die Machtmittel zur Ausbreitung, seine starke stützende Hand leihen.

Wenn nun die Forderung nach einer einseitigen staatsbürgerlichen Erziehung in der Gegenwart aufgestellt, ihre Wichtigkeit allenthalben anerkannt, ihre Durchführung energisch betrieben wird, müssen wir uns fragen, ob der richtige Weg zur Weiterentwicklung Deutschlands gegangen wird. Entbehren die vorstehenden Ausführungen nicht der Beweiskraft, so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß wir ihn nicht für den einzig möglichen und unbedingt rechten halten, obwohl man sich gegenwärtig den Anschein gibt, als wäre ohne die landläufige staatsbürgerliche Erziehung an ein Heil für Deutschland nicht zu denken.

Die staatsbürgerliche Erziehung ist unseres Erachtens zu eng, sie entbehrt des großen Rahmens, in dem man das Bild von der Entwicklung Deutschlands sehen muß.

Sie ist zu intellektualistisch bestimmt, als daß von ihr starke Impulse ausgehen könnten; sie entbehrt des durchschlagenden Glanzes des nationalen Gedankens. Denn damit kann es doch tatsächlich nicht getan sein, daß wir Reichstagswähler von Klarem, bestimmten Wollen bilden, obwohl auch das von Wert ist.

Sie ist zu sehr auf die Nöte einer kurzen Gegenwart zugeschnitten. Weil man auf Unverständnis für staatliche Verhältnisse stößt, weil man den Staat in seiner jetzigen Form sichern, auf der anderen Seite ihn aber vernichten will, fordert man überall die staatsbürgerliche Erziehung. Aus der Verschiedenheit der Zielpunkte ergibt sich der Widerstreit der Anschauungen. Und daran wird sie letzten Endes, trotz aller Bemühungen, scheitern.

Da nun die Ausbreitung der deutschen Kultur die Aufgabe des jetzigen und der nächsten Geschlechters ist, kann uns die staatsbürgerliche Erziehung nicht befriedigen. Zumal hier unter Kultur vor allem die geistige zu verstehen ist. Zur Erfüllung dieser Aufgabe, die über Sein oder Nichtsein des Deutschtums entscheiden wird, kann das deutsche Volk nur stark gemacht werden durch eine nationale, eine völkische Erziehung.

Ihr wohnt der hochfliegende Enthusiasmus inne, ohne den nichts Großes geschaffen werden kann. Auf ihrem Boden können sich alle Wesensrichtungen vereinen. Hier könnte die Probe gemacht werden, ob die Liebe der Sozial-

demokratie zum Vaterlande, zur Nation echt, oder ob die Partei ein konsequenter Feind des deutschen Volkstums ist, was anzunehmen sehr nahe liegt.

Wenn Deutschland auf dem kühnen Wege zur höchsten Höhe fortschreiten will, dann darf das Ziel der Jugenderziehung nicht der einseitig staatsbürgerlich gebildete Deutsche, sondern der nationalbegeisterte, sein Volkstum über alles liebende, für die Ausbreitung der deutschen Kultur wirkende deutsche Mann sein. Wir wollen weniger Staatsbürger als staatsbürgerlich orientierte gute Deutsche mit starker Schätzung ihres Volkstums erziehen. Nicht der deutsche Staatsbürger, sondern der staatsbürgerliche Deutsche gewährleistet die Zukunft des Deutschen Reiches, des deutschen Volkes.

Und hauptsächlich um das letzte handelt es sich. Das Volkstum ist das Grundlegende, das Primäre. Es ist die Voraussetzung, nicht die Folge des Staats. Indem aber die staatsbürgerliche Erziehung es in den Hintergrund schiebt, kehrt sie das Verhältnis zwischen Volkstum und Staat um. Ob das dem deutschen Volkstum zum Vorteil gereicht?

Obwohl ich nicht die Begeisterung vieler für die amerikanische Erziehung teile, meine ich doch, daß wir hier von ihr lernen können. Ihr Ziel, soweit sie ihre Wirksamkeit entfaltet, ist nicht der amerikanische Staatsbürger, sondern der nationale, der für sein Volkstum und dessen hervorragende Stellung für die Menschheitskultur begeisterte Amerikaner. Besonders augenfällig wird das in der Stellung zur körperlichen Ertüchtigung, zum Sport. Nicht staatliche Rücksichten treiben den Amerikaner dazu, sondern nationale.

Was man für das Volkstum tut, kommt immer dem Staate zugute. Aber nicht in allen Fällen schließt das staatliche Wohl das nationale ein. Ein noch so guter Staatsbürger kann unter Umständen den Niggerbayer Johnson auf seinen Schultern im Triumph herumtragen, nimmer aber ein nationalerzogener Deutscher.

Unsere Gegenwart verlangt mehr als die Erziehung zum staatsbürgerlichen Gedanken, die zur nationalen Idee. Hier packen wir das Deutsche Reich an seiner tiefsten Wurzel. Im Fichtejahr ist es unsere Pflicht, daran zu

erinnern, daß es „die Kraft des Gemüts ist, welche Siege erkämpft“, daß aus der nationalen Idee, aus der Liebe zum Vaterlande „der mutige Vaterlandsverteidiger und der ruhige und rechtliche Bürger von selbst folgt“, daß darum in der staatsbürgerlichen Erziehung unserer Tage diese enthusiastischen Momente mehr als bisher zur Geltung gebracht werden müssen*).

Braune

Die Schulfeier in der Fortbildungsschule. Durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 27. Dezember 1911 ist der bisherige § 120 in der Bestimmung abgeändert und erweitert, daß die Pflicht zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit nicht noch ein Landesgesetz besteht, durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes für die im Absatz 1 dieses Paragraphen bezeichneten Arbeiter eingeführt werden kann, daß ferner diese Pflicht auch für die Zeit ihrer Arbeitslosigkeit besteht. Außerdem ist die Bestimmung hinzugefügt, daß die Unterrichtszeit von der hierfür nach Landesrecht zustehenden Behörde festgesetzt und bekannt gemacht werden soll. Es fragt sich, ob diese Pflicht zum Besuch einer Fortbildungsschule auch die Pflicht umfaßt, die Schulfeiern, insbesondere patriotische Feiern, wie z. B. die Kaisergeburtstagsfeier, zu besuchen und die Teilnahme an solchen Feiern mit Strafe erzwungen werden kann. Meines Erachtens ist diese Frage zu verneinen. Der gesetzliche Grund in der betreffenden Bestimmung ist der, daß die gewerblichen Arbeiter nach Beendigung ihrer Schulzeit sich in den für die Gewerbe nötigen Elementar- und sonstigen Fächern vervollkommen. Es ist daher im Absatz 1 des § 120, der durch die erwähnte Novelle keine Änderung erfahren hat, lediglich vom Unterricht und Unterrichtsstunden die Rede, nicht aber von Schulfeiern. Wenn

*) Wer von unseren geehrten Lesern sich für den hier zum Ausdruck gebrachten Gedanken interessiert hat, wird auch gern den Aufsatz „Prolegomena zu aller Weltpolitik“ in Heft 16 vom 22. April d. J. lesen.

das Gesetz beabsichtigt hätte, auch den Schülern den Besuch von Schulfeiern als gesetzliche und erzwingbare Pflicht aufzuerlegen, so hätte sicherlich der Gesetzgeber dies zum Ausdruck gebracht und nicht lediglich von Unterricht gesprochen. Dies um so mehr, als die erwähnte gesetzliche Bestimmung sogar den Unterricht an Sonntagen regelt, indem sie ausspricht, daß am Sonntage der Unterricht nur stattfinden darf, wenn die Unterrichtsstunden so geregelt werden, daß die Schüler am Besuche des Hauptgottesdienstes nicht gehindert werden. Die Gerichte haben, soviel ich sehe, zu dieser Frage noch keine Stellung genommen. In einem Spezialfalle, wo ein Schüler wegen Versäumnis einer auf den Nachmittag eines Sonntags angelegten Kaisergeburtstagsfeier mit einer polizeilichen Strafe belegt war und dagegen auf gerichtliche Entscheidung angetragen hatte, hat das Kammergericht es dahin gestellt gelassen, ob eine solche Feier mit Zwang zur Teilnahme daran auf Grund des § 120 der Gewerbeordnung angeordnet werden könne, selbst wenn dieser als ein Teil des Unterrichts der Fortbildungsschule anzusehen wäre. Offenbar hat also das Kammergericht auch in früheren Urteilen keine Stellung hierzu genommen. Meines Erachtens kann aber diese Frage auf Grund der einzig und allein in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmung des § 120 der Gewerbeordnung nur verneint werden. Es kann daher die Teilnahme an einer solchen Feierlichkeit nicht erzwungen und die Versäumnis einer solchen Feierlichkeit nicht bestraft werden, selbst wenn das Ortsstatut der betreffenden Gemeinde den Besuch einer Schulfeier anordnen und den Nichtbesuch derselben unter Strafe stellen sollte. Auf alle Fälle kann der Besuch einer Schulfeier dann nicht erzwungen werden, wenn die Feier lediglich vom Leiter der Schule oder vom Schulvorstande angeordnet und den Schülern nur von dieser Seite aus bekannt gegeben ist; denn nach dem oben erwähnten, durch die Novelle vom 27. Dezember 1911 neu eingeführten Absatz 5 des § 120 der Gewerbeordnung sind die Unterrichtszeiten von der hierfür nach Landesrecht zuständigen Behörde festzusetzen und bekannt zu machen. Die zuständige Behörde ist nach dem Erlaß des

Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. Februar 1912 betreffend Gesetz über Änderung der Gewerbeordnung vom 27. Dezember 1911 — Ministerialblatt für Handel und Gewerbe Seite 58 und Gewerbearchiv für das Deutsche Reich Band II Seite 514 ff. — niemals der Leiter der Schule oder der Schulvorstand, sondern der Gemeindevorstand, also in Städten der Magistrat. Nur der letzte kann die Unterrichtszeit und somit, wenn eine Schulfeier als Teil des Unterrichts der Fortbildungsschule angesehen werden könnte, was aber meines Erachtens nicht der Fall ist, die Zeit der Schulfeier bestimmen. Ferner genügt nicht allein die Festsetzung der Unterrichtszeit durch die zuständige Behörde, also in Preußen durch den Magistrat der betreffenden Gemeinde, sondern die Zeit muß auch von dieser Behörde bekannt gemacht werden. Daher ist nicht ausreichend, wenn der Magistrat die Unterrichtszeit festsetzt und der Schulleiter sie in der Schule bekannt macht; denn die Bekanntmachung ist vom Magistrat auszugeben und hat in der Weise zu geschehen, wie der Magistrat seine Bekanntmachungen sonst zu erlassen pflegt. In dem oben erwähnten Spezialfalle hat denn auch das Kammergericht in seinem Urteile vom 2. Oktober 1913 dahin erkannt, daß der Leiter der Schule zur Festsetzung der Zeit für die Kaisergeburtstagsfeier und zu ihrer Bekanntmachung nicht befugt gewesen sei, und aus diesem Grunde den Angeklagten wegen Versäumnis der Kaisergeburtstagsfeier freigesprochen.

Der durch die Novelle vom 27. Dezember 1911 neu eingeführte Absatz 5 des § 120 der Gewerbeordnung hat übrigens die allgemeine Bedeutung, daß bei Versäumnis des Unterrichts eine Bestrafung niemals eintreten kann, wenn die Unterrichtszeiten vom Magistrat nicht festgesetzt und von diesem nicht bekannt sind. Wenn daher die Gemeinden einen Zwang zum Besuche der Fortbildungsschule durch Strafe herbeiführen wollen, tun sie gut daran, ihre betreffenden Ortsstatute mit dieser neuen Bestimmung der Gewerbeordnung in Einklang zu bringen und die Unterrichtszeiten selbst festzusetzen und selbst bekannt zu machen und nicht, wie

es wahrscheinlich meistens der Fall ist, eine Festsetzung dem Schulvorstande oder sogar dem Schulleiter zu überlassen und von einer Bekanntmachung ihrerseits überhaupt abzu-
sehen, da sonst eine Versäumnis des Unterrichts der Fortbildungsschule nicht bestraft werden kann.

Rechtsanwalt Dr. Donschott

Literatur

Tschun. Roman von **Elisabeth v. Heyting.**
Verlag Ullstein u. Co., Berlin-Wien. 3 M.

Ein Zufall ließ dieses Buch auf den Schreibtisch eines Ouzifiers gelangen, der nicht gewohnt ist, den Richter in literarischen Dingen zu spielen und nicht befaßt ist von der Pflicht täglichen Rechtsprechens. Es gibt viele Stufen auf der Leiter zur Kunst, und der Kenner hat die Pflicht, jedem Werke seine Stelle auf der Folge der Gradus ad Parnassum zu weisen. Wer nicht die Last der Verantwortung eines Richteramtes fühlt, darf sich ein rascheres Urteil anmaßen und begnügt sich mit der Feststellung, daß dieses Buch so wenig mit der Kunst zu tun hat wie mit verschwindenden Ausnahmen die ganze übrige Sündflut der Unterhaltungsliteratur, die in jedem Jahre, das der Herr werden läßt, durch die Druckerpressen geht, daß es aber so gut wie viele andere das lesehungrige Publikum über ein paar leere Stunden hinwegtäuschen wird. Als Zeitungsroman war Tschun bereits ein unbestrittener Erfolg. Die großen Plakate mit ihren feierlichen Lettern, die an allen Litsaffsäulen Berlins prangten, ließen darauf schließen, daß kundige Verleger in dem Worte eine Zauberkräft vermuteten.

China ist große Mode. Einen Roman aus der Zeit der Boxerunruhen muß jeder gelesen haben. Angenehm läßt sich da nachholen, was man seinerzeit versäumte. Denn weder die Zeitungen noch das Publikum

hatten damals die rechte Vorstellung von der Tragweite der Ereignisse. Heute gehört es zum guten Ton, etwas von äußerer Politik zu wissen, aber den dicken Band, der die Geschichte der Kaiserinwitwe von China auf Grund der Quellen und Dokumente eingehend schildert, entschließt man sich doch nicht so leicht zur Hand zu nehmen wie einen lesbar zubereiteten Roman. Die Verfasserin kennt ihr Publikum. Sie macht einen jungen Chinesen — der Sauberkeit halber wird er zunächst einmal gut christlich getauft — zum Helden ihrer Erzählung und projiziert ihr Wissen um die Ereignisse und ihre Kenntnisse von Land und Leuten in das Hirn dieses Boys, um in hinkenden Nebensätzen trotzdem ihren europäischen Lesern die nötigen Erklärungen nicht entgehen zu lassen.

Die Kunst eines solchen Buches sollte es sein, ein Wissen zu verbergen, das hier auf jeder Seite zur Schau gestellt wird. Es gehört schon eine feinere Hand dazu, ohne direkt beschreibende Worte Menschen zu zeichnen. So bleiben alle Personen, mit denen Tschun in Berührung kommt, wesenlose Schatten, und er selbst ist das leblose Sprachrohr der Verfasserin. Auch dazu braucht es intimere Kenntnis und ein besser verstehendes Einfühlen, einen Menschen fremder Rasse lebendig werden zu lassen. Wenige haben das gefonnt. Mag sein, daß der Verfasserin selbst ein größeres Vorbild die Anregung zu ihrem Versuche gab. Auch der Titel ihres Buches hat einen deutlichen Anklang an Kiplings Kim. Dort lebt ein Stück Indien. Hier spazieren verkleidete Europäer und chinesische Statisten auf einer möglichst echt ausgestaffierten Bühne, und hinter den Kulissen macht die Theatermaschine einen Höllenlärm. Es ist alles höchst korrekt in diesem Buche, aber von der „Seele Chinas“, die der Prospekt verheißt, spürt der Leser kaum einen Hauch. Dr. Curt Glaser

Nachdruck sämtlicher Aufsätze nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Verlags gestattet.

Verantwortlich: der Herausgeber George Kleinow in Berlin-Schöneberg. — Manuskriptsendungen und Briefe werden erbeten unter der Adresse:

An den Herausgeber der Grenzboten in Berlin-Friedenau, Hedwigstr. 1a.

Fernsprecher der Schriftleitung: Amt Umland 3630, des Verlags: Amt Bülow 6510.

Verlag: Verlag der Grenzboten G. m. b. H. in Berlin SW. 11.

Druck: „Der Reichsbote“ G. m. b. H. in Berlin SW. 11, Dessauer Straße 36/37.